

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

STAND: September 2022

Diese Geschäftsbedingungen regeln das Vertragsverhältnis zwischen Ihnen als Veranstalter und der Gastronomie Lokremise AG (nachstehend Brasserie Lok).

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Stiftung Lokremise werden separat geführt.

INHALT

1. Geltungsbereich.....	2
2. Pflichten.....	2
3. Annullationsbedingungen.....	3
4. Mitbringen von Speisen und Getränken.....	3
5. Dekoration der Räumlichkeiten und des Aussenraums	4
6. Sorgfaltspflichten	4
7. Beschallung	4
8. Verlängerung.....	4
9. Exklusivmiete der Brasserie Lok.....	4
10. Zahlungsbedingungen	5
11. Parkplätze.....	5
12. Rücktritt durch die Brasserie Lok.....	5
13. Haftung.....	6
14. Schlussbestimmungen.....	6
15. Merkblatt Feuerpolizeiliche Sicherheitsmassnahmen.....	7

1. GELTUNGSBEREICH

Diese Geschäftsbedingungen gelten für das Bereitstellen von Konferenz-, Bankett- und Seminarräumlichkeiten sowie für alle damit zusammenhängenden weiteren Leistungen und Lieferungen der Brasserie Lok an den Veranstalter und die Veranstaltungsteilnehmer. Es gelten ausschliesslich die Geschäftsbedingungen der Brasserie Lok. Geschäftsbedingungen des Veranstalters werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn Ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wurde.

2. PFLICHTEN

Zwischen dem Veranstalter und der Brasserie Lok kommt ein Vertrag zustande, wenn

- a) eine Offerte der Brasserie Lok durch den Veranstalter schriftlich rückbestätigt wurde oder
- b) eine Anfrage des Veranstalters durch die Brasserie Lok schriftlich bestätigt wurde.

Änderungen des Vertragsinhalts sind erst verbindlich, wenn sie durch die Brasserie Lok schriftlich bestätigt wurden.

2.1 Offerten

Die Annahmefrist für Offerten der Brasserie Lok beträgt 14 Tage, sofern keine abweichende Frist vereinbart wurde. Danach ist die Brasserie Lok nicht mehr an die Offerte gebunden. Die Brasserie Lok behält sich vor, aus wichtigem Grund von einer Offerte vor Ablauf der Annahmefrist zurückzutreten. Die Brasserie Lok empfiehlt bei jeder Reservation, die offerierten Räumlichkeiten im Voraus zu besichtigen.

2.2 Optionen

Optionen sind für beide Parteien während der vereinbarten Optionsfrist verbindlich. Nach Ablauf der Optionsfrist behält sich die Brasserie Lok das Recht vor, über die reservierten Daten und Leistungen zu verfügen.

2.3 Benutzung Räumlichkeiten

Der Veranstalter übermittelt der Brasserie Lok spätestens 14 Tage vor dem Anlass das detaillierte Programm, Angaben zur Einrichtung der Räumlichkeiten, Art und Umfang der technischen Hilfsmittel sowie alle Informationen, die die Brasserie Lok für eine reibungslose Durchführung des Anlasses benötigt. Von der Brasserie Lok erbetene zusätzliche Informationen sind vom Veranstalter mitzuteilen.

Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass während der Dauer der Veranstaltung der Veranstalter persönlich oder eine bevollmächtigte Person anwesend ist.

Verschieben sich die vereinbarten Anfangs- und Endzeiten der Veranstaltung, können die hierdurch entstehenden Kosten durch die Brasserie Lok verrechnet werden. Dies gilt nicht, wenn die Brasserie Lok für die Verschiebung verantwortlich ist.

2.4 Definitive Absprache der Veranstaltung

Die Menü- und Getränkeauswahl, Bestuhlung, technische Hilfsmittel usw. sind spätestens 14 Tage vor dem Anlass per E-Mail bekannt zu geben.

2.4 Probeessen

Probeessen sind auf Voranmeldung mittags oder abends (Freitag- & Samstagabend ausgenommen) möglich. Die Konsumationen gehen zu Lasten des Veranstalters.

3. ANNULLATIONSBEDINGUNGEN

3.1 Veranstaltungen

3.1.1 Änderungen der Teilnehmerzahl

Der Veranstalter ist verpflichtet, der Brasserie Lok Änderungen der Teilnehmerzahl so früh wie möglich bekannt zu geben. Die Brasserie Lok ist grundsätzlich bemüht, nicht in Anspruch genommene Reservationen anderweitig zu gleichen Bedingungen zu vergeben. Gelingt dies, werden dem Veranstalter keine Kosten verrechnet.

Die definitive Teilnehmerzahl ist der Brasserie Lok spätestens 72 Stunden vor der Veranstaltung mitzuteilen. Bei Abweichungen von mehr als -5% kann die Brasserie Lok dies in Rechnung stellen. Nehmen mehr Teilnehmer als mitgeteilt an einer Veranstaltung teil, wird die tatsächliche Teilnehmerzahl verrechnet.

Sofern einzelne Leistungen zum Zeitpunkt der Änderung der Teilnehmerzahl noch nicht festgelegt waren, kann eine Pauschale von bis zu CHF 100 pro Person berechnet werden.

Die Brasserie Lok garantiert die Bereitstellung der vereinbarten Leistungen bis zu einer Anzahl von 5% zusätzlichen Teilnehmern zu den vereinbarten Konditionen. Bei Abweichungen der Teilnehmerzahl um mehr als 5% ist die Brasserie Lok berechtigt, die vereinbarten Preise neu festzulegen sowie falls nötig andere Räumlichkeiten bereitzustellen und diese zu verrechnen.

3.1.2 Rücktritt des Veranstalters

Absagen von Veranstaltungen müssen der Brasserie Lok möglichst frühzeitig und schriftlich mitgeteilt werden. Wird die Veranstaltung vollumfänglich durch den Veranstalter abgesagt, verrechnet die Brasserie Lok folgende Stornierungskosten:

- bis 90 Tage vor dem Anlass	kostenfrei
- 89 bis 60 Tage vor dem Anlass	25% der vereinbarten Leistungen
- 59 bis 30 Tage vor dem Anlass	50% der vereinbarten Leistungen
- 29 bis 15 Tage vor dem Anlass	75% der vereinbarten Leistungen
- 14 – 0 Tage vor dem Anlass	100% der vereinbarten Leistungen

Sofern einzelne Leistungen zum Zeitpunkt des Rücktritts noch nicht festgelegt waren, kann eine Pauschale von bis zu CHF 100 pro Person berechnet werden.

Zusätzlich ist in jedem Fall ein Beitrag an die Administrationskosten von CHF 150.00 geschuldet.

4. MITBRINGEN VON SPEISEN UND GETRÄNKEN

Der Veranstalter darf Speisen und Getränke grundsätzlich nicht zu den Veranstaltungen mitbringen. Ausnahmen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung mit der Brasserie Lok. In diesen Fällen wird ein Beitrag zur Deckung der Gemeinkosten (Servicegebühr) berechnet. Für mitgebrachten Wein wird ein Zapfengeld von CHF 35 pro 75cl Flasche erhoben. Bei Spirituosen erheben wir eine Gebühr von CHF 80 pro Flasche (70cl).

Hochzeitstorte: Gerne können Sie die Torte vom Konditor Ihres Vertrauens liefern lassen. Wird die Hochzeitstorte als separater Gang serviert, werden Gedeck-kosten von CHF 7.50 pro Gast verrechnet. Ist die Torte Bestandteil des Dessertbuffets entstehen keine Zusatzkosten.

5. DEKORATION DER RÄUMLICHKEITEN UND DES AUSSENRAUMS

Nach Absprache mit der Stiftung Lokremise dürfen die Räumlichkeiten mit Materialien dekoriert werden, die den Brandschutzvorschriften entspricht, sowie deren Befestigung keinerlei Beschädigungen verursacht (siehe Merkblatt Feuerpolizeiliche Sicherheitsmassnahmen AGB Lokremise). Das Material muss nach der Veranstaltung innert der Mietdauer durch den Veranstalter entfernt werden. Vorkehrungen, welche die Funktionstüchtigkeit der Sensoren der Brandmeldeanlagen beeinträchtigen, sind nicht erlaubt.

Dekorationen im Aussenbereich (z.B. Fahnen, Ballone, Feuerkörbe) sind nur nach Absprache mit der Stiftung Lokremise erlaubt.

E-Mail: info@lokremise.ch

6. SORGFALTSPFLICHTEN

Die Besucherinnen und Besucher der Anlässe sind verpflichtet, die Räume mit Rücksicht auf die historische Bausubstanz und die Veranstaltungen in den anderen Räumlichkeiten zu nutzen. Mieter von Räumlichkeiten in der Lokremise nehmen zur Kenntnis, dass gleichzeitig weitere Veranstaltungen in anderen Räumlichkeiten stattfinden können. Allenfalls nötige Reparaturkosten, die durch die Veranstalter und deren Teilnehmer entstanden sind, werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

7. BESCHALLUNG

Absolute Ruhe im Veranstaltungsraum ist aufgrund allfälliger Parallelveranstaltungen in den anderen Räumlichkeiten nicht gewährleistet.

Für den Innenraum gilt grundsätzlich eine Schallpegelbegrenzung von 93 dB(A). Bei der Installation einer Musikanlage, welche die Beschallung mit 93 dB(A) oder mehr erlaubt, ist eine elektronische Schallpegelbegrenzung einzurichten. Für allfällige Lärmklagen durch Überschreitung der Schallpegelbegrenzung durch den Mieter oder dessen Lieferanten haftet der Mieter.

Bei Veranstaltungen in der Kunstzone ist sicherzustellen, dass das (musikalische) Rahmenprogramm den angrenzenden Kinobetrieb nicht stört. Dies ist vom Veranstalter bei der Auswahl zu beachten. Sollte es während der Veranstaltung dennoch zu Störungen kommen, ist die Brasserie Lok berechtigt, entsprechende Massnahmen zu ergreifen.

7.1 SUISA

Urheberrechtliche Entschädigung im Zusammenhang mit Musik sind vom Veranstalter selbst anzumelden und abzugelten.

8. VERLÄNGERUNG

Polizeistunde ist von Montag bis Sonntag um 01:00 Uhr. Gerne beantragen wir für Ihren Anlass eine Verlängerung (bis max. 03:00 Uhr). Wird eine Verlängerung gewünscht (maximal bis 03:00 Uhr), kann dies durch uns bei der Gewerbepolizei für eine zusätzliche Gebühr von CHF 100 beantragt werden. Die Mitarbeiterkosten verrechnet die Brasserie Lok mit CHF 300 pro angefangene Stunde. Sobald sich Dritte aufgrund der Lärmemissionen beklagen, respektive die Kundenzufriedenheit der übrigen Gäste gefährdet ist, ist die Brasserie Lok berechtigt Weisungen an den Veranstalter zu erteilen, welche strikt zu befolgen sind. Eine Missachtung dieser Weisung kann die Verrechnung von Folgekosten nach sich ziehen.

9. EXKLUSIVMIETE DER BRASSERIE LOK

Aus betrieblichen Gründen wird grundsätzlich auf Anlässe mit Exklusiv-Mieten verzichtet.

10. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Rechnungen der Brasserie Lok sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug fällig. Die berechneten Leistungen gelten als vollständig und ordnungsgemäss erbracht, wenn der Veranstalter innerhalb der Zahlungsfrist keine Beanstandungen meldet.

10.1 Zahlungsverzug

Die Brasserie Lok behält sich vor, im Verzugsfalle die Kosten für Mahnungen, Adressermittlungen und Bonitätsprüfungen einschliesslich der Gebühren eines Rechtsanwalts zu erheben. Der Veranstalter erklärt sein Einverständnis mit der Berechnung dieser Kosten, auch soweit diese nach gesetzlichen Bestimmungen nicht oder nur teilweise erstattungsfähig sind.

10.2 Anzahlungen

Die Brasserie Lok behält sich die Forderung einer Anzahlung von 50% der vereinbarten Leistungen vor. Bei Reservationen mit ausländischer Rechnungsadresse oder Reservationen aus dem Ausland kann eine Anzahlung von 100% der reservierten Leistungen beansprucht werden. Gerät der Veranstalter mit der Entrichtung der Anzahlung in Verzug, ist die Brasserie Lok zum Rücktritt vom Vertrag gemäss Ziffer 7 dieser Geschäftsbedingungen berechtigt. Die Anzahlung wird in den Fällen der Ziffer 3 dieser Geschäftsbedingungen auf die Kosten verrechnet.

11. PARKPLÄTZE

Das Parkieren auf dem Areal der Lokremise für Besucherinnen und Besucher von Anlässen ist nicht gestattet. Die Brasserie Lok hält die am Anlass teilnehmenden Personen an die öffentlichen Parkhäuser und Parkplätze in der Umgebung (Parkhaus Kreuzbleiche, Rathaus oder Neumarkt) zu benutzen.

Für Anlieferungen des Veranstalters können max. 2 Parkplätze auf dem Lokremise-Areal reserviert werden. Dies ist vorgängig bei der Stiftung Lokremise anzumelden. Sollte diese Anzahl eigenhändig überschritten werden, behält sich die Vermieterin vor, pro Parkplatz CHF 100 zu verrechnen.

12. RÜCKTRITT DURCH DIE BRASSERIE LOK

Die Brasserie Lok ist jederzeit berechtigt, aus wichtigem Grund vom Vertrag zurückzutreten. Wichtige Gründe sind insbesondere behördliche Auflagen und Verbote, Sicherheitsaspekte und Fälle höherer Gewalt, sowie andere, von der Brasserie Lok nicht zu vertretende oder beeinflussbare Umstände. In diesen Fällen ist die Brasserie Lok bei der Organisation geeigneter Ersatzkapazitäten behilflich.

Die Brasserie Lok kann ferner unter folgenden Voraussetzungen vom Vertrag zurücktreten:

- a) Es besteht begründeter Anlass zu der Annahme, dass die Veranstaltung oder deren Teilnehmer den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen der Brasserie Lok oder seinen Gästen gefährden.
- b) Die Brasserie Lok stellt fest, dass Veranstaltungen unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen oder eines anderen als des mitgeteilten Zwecks gebucht wurden.
- c) Dritte, die auf Veranlassung des Veranstalters durch die Brasserie Lok in die Organisation der Veranstaltung einbezogen wurden, sind an der Leistungserbringung vollständig oder teilweise gehindert.
- d) Die Veranstaltung oder deren Teilnehmer gegen die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Brasserie Lok verstösst

Die Brasserie Lok erklärt den Rücktritt, sobald es von den hierzu berechtigenden Gründen Kenntnis erlangt und informiert den Veranstalter unverzüglich. Schadensersatzansprüche gegen die Brasserie Lok kann der Veranstalter in allen genannten Fällen nicht geltend machen.

13. HAFTUNG

- a) Der Veranstalter haftet für den gesamten Rechnungsbetrag einschliesslich der von seinen Mitarbeitern, Hilfspersonen und den Veranstaltungsteilnehmern bezogenen Leistungen. Ausnahmen müssen schriftlich vereinbart werden.
- b) Der Veranstalter haftet für alle Schäden und Verluste, die der Brasserie Lok durch ihn, seinen Mitarbeitern, Hilfspersonen oder Veranstaltungsteilnehmer entstehen. Der Nachweis des Verschuldens ist nicht erforderlich. Die Brasserie Lok kann vom Veranstalter den Nachweis angemessener Sicherheiten (z.B. Versicherungen, Kautionen, Bürgschaften) verlangen.
- c) Die Brasserie Lok haftet nicht für Diebstahl oder Schäden an Gegenständen, die durch den Veranstalter, seinen Mitarbeitern, Hilfspersonen oder Veranstaltungsteilnehmer eingebracht werden. Dies gilt auch für die auf den Parkplätzen abgestellten Fahrzeuge.
- d) Soweit die Brasserie Lok für den Veranstalter technische oder sonstige Einrichtungen zur Verfügung stellt oder von Dritten beschafft, handelt es im Namen und auf Rechnung des Veranstalters. Der Veranstalter haftet für die sorgsame Behandlung sowie die Rückgabe und stellt die Brasserie Lok von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung frei.
- e) Im Übrigen haftet die Brasserie Lok nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- f) Die Brasserie Lok haftet auch nicht, wenn die Veranstaltung durch Umstände, die sie nicht zu verantworten hat, nicht durchgeführt werden kann (wirtschaftliche Ereignisse, höhere Gewalt und bedrohliche Gewaltanwendung).

14. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags von Zusatzvereinbarungen oder dieser Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Einseitige Änderungen des Veranstalters sind unwirksam.

Erfüllungs- und Zahlungsort ist der Sitz der Brasserie Lok. Als ausschliesslichen Gerichtsstand für Differenzen betreffend des Vertragsverhältnisses oder dessen Anbahnung, Zusatzvereinbarungen oder dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbaren die Parteien St. Gallen. Es ist schweizerisches Recht anwendbar. Anzeigen in den Medien, die Hinweise auf, die in der Brasserie Lok gebuchte Veranstaltung beinhalten, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Brasserie Lok.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder nichtig sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Diese werden ersetzt durch eine zulässige Regelung, die Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung weitestgehend entspricht. Im Übrigen gilt das schweizerische Obligationenrecht.

St. Gallen, September 2022

15. MERKBLATT FEUERPOLIZEILICHE SICHERHEITSMASSNAHMEN.

15.1 Feuergefährliche und leicht brennbare Stoffe

Verkleidungen an Wänden und Decken und Dekorationen dürfen nur aus schwerbrennbaren Materialien bestehen oder müssen flammensicher imprägniert werden (z.B. BBT Anti-Flame Brandschutzspray), sodass sie im Brandfall nicht tropfen und keine giftigen Gase entwickeln. Zur Gestaltung der Räume darf kein feuergefährliches Material wie Schilf, Stroh, Papier, Tannenreisig usw. verwendet werden. Die Verwendung von offenem Licht (Kerzen, Windlichter, Petrol- und Öllampen usw.) zu Dekorationszwecken ist nur nach Absprache mit der Vermieterin erlaubt. Die Vermieterin ist jederzeit befugt, solche Materialien entfernen zu lassen oder im Bedarfsfall selbst zu entfernen. - Durch das Anbringen von Dekorationen darf die Sicherheit von Personen nicht gefährdet werden.

Dekorationen dürfen die Sichtbarkeit der Kennzeichnung von Fluchtwegen und Ausgängen (Rettungszeichen) sowie die Funktionstüchtigkeit der Sensoren der Brandmeldeanlage nicht beeinträchtigen.

Dekorationen und Einrichtungen sind so anzubringen, dass sie durch die Wärmestrahlung von Lampen, Heizapparaten, Motoren und dergleichen nicht entzündet werden.

Es dürfen nur Nadel- und Laubbäume aufgestellt werden, welche mit Wurzeln in Töpfe eingepflanzt sind oder flammensicher imprägniert sind. Die Bäume dürfen nicht in der Nähe von Lampen, Heizapparaten, Motoren und dergleichen aufgestellt werden.

15.2 Lagerung und Verwendung von feuergefährlichen Stoffen

Die Lagerung, Aufbewahrung und Verwendung feuergefährlicher, explosiver und leicht brennbarer Stoffe und Waren (z.B. Benzin, Benzol, Azeton, Petrol, Heizöl usw.) sind im Gebäude verboten. Ölige Putzlappen sind in verschlossenen Blechbehältern zu versorgen und jeden Abend aus dem Gebäude zu entfernen.

15.3 Feuerungen

Die Verwendung von offenem Feuer und Licht, brennbaren Flüssigkeiten, Gas- und Sauerstoff-Flaschen kann dem Mieter nur bewilligt werden, sofern es für die Durchführung der Veranstaltung benötigt wird. In den vorgenannten Fällen ist vom Mieter eine Bewilligung des Kantonalen Amtes für Feuerschutz - sowohl für das Aufstellen der Apparate im Raum wie auch für die Lagerung der Flaschen - einzuholen. Die Installationen und Verbrauchsgeräte sind vor Veranstaltungsbeginn durch eine neutrale Fachstelle überprüfen zu lassen.

Kochherde und Feuerungen aller Art müssen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. In allen Fällen ist vom Mieter vor Veranstaltungsbeginn eine Bewilligung des Kantonalen Amtes für Feuerschutz einzuholen.

15.4 Feuermelde- und Löscheinrichtungen

Feuermelder, Wandhydranten, Handfeuerlöschapparate sowie ähnliche Einrichtungen dürfen weder ganz noch teilweise mit Bühnenmaterial, Technik oder Dekorationen verbaut oder verstellt werden. Die Wirksamkeit, Zugänglichkeit und Ersichtlichkeit darf nicht beeinträchtigt werden.

15.5 Freihaltung der Fluchtwege

Notausgänge, Verkehrswege, Gänge, Durchgänge, Türen usw. müssen stets freigehalten werden und dürfen nicht mit Mobiliar, Bühnenmaterial, Technik oder Dekorationen eingeengt oder verstellt werden. Verkehrs- und Fluchtwege müssen jederzeit ungehindert begehbar sein. Alle Einfahrten und Notausgänge sind innen und aussen auf ihrer ganzen Breite dauernd freizuhalten. Parkierte Motorfahrzeuge in Zufahrten und vor Notausgängen können abgeschleppt werden.

15.6 Verwendung von Pyrotechnik auf Bühnen und in Räumen mit grosser Personenbelegung

Die Verwendung Pyrotechnik im Innen- und Aussenraum ist vorgängig mit der Vermieterin abzusprechen. Darüber hinaus ist eine Bewilligung beim Kantonalen Amt für Feuerschutz einzuholen sowie deren Auflagen umzusetzen. In Räumen, die sich nicht über Fenster, Rauchabzugsöffnungen oder Lüftungsanlagen ausreichend entlüften lassen, werden für die Entrauchung zusätzliche Massnahmen vorgeschrieben oder die Verwendung von Pyrotechnik wird verboten.

15.7 Handfeuerlöscher bei Musik- und Beleuchtungsanlagen

Werden in den Räumen mobile Musik- oder Bühnenbeleuchtungsanlagen eingesetzt, so ist im Bereich der Regie und der Bühne je ein CO₂ Handfeuerlöschgerät zu deponieren.

15.8 Nebelmaschinen

Die Verwendung von Nebelmaschinen während der Veranstaltung ist vorgängig bei der Vermieterin anzumelden, da dafür einzelne Melder der Brandmeldeanlage deaktiviert werden müssen. In diesem Fall muss der Mieter eine erhöhte Brandwache gewährleisten. Kommt es zu einem Brandalarm infolge von Nichtbeachtung dieser Auflage und somit zu einem Ausrücken der Feuerwehr, werden dem Mieter die Kosten in Rechnung gestellt (ca. 800.- Fr.).